Verordnung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Rüeggisberg)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)] und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)[2)],

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

[2] Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Rüeggisberg für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Rüeggisberg:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG][3)]).

[2] Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

[3] Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

---

1) BSG 152.05
2) BSG 152.051
3) BSG 152.04

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Anhang I

1 Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde für iCampus (Schule)

Vom Gemeinderat Rüeggisberg an der Sitzung vom 16. Februar 2022 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Therese Ryser

Der Sekretär: Peter Zurbrügg

GEMEINDERAT RÜEGGISBERG

Rüeggisberg, 02. März 2022

DATENAUFSICHTSSTELLE

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:

Gottfried Sinzig

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V Rüeggisberg
(Stand 03.02.2022)

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1.2 Systeme Antragsrecht: Schulleitung und Schulsekretariat der Gemeinde Rüeggisberg																								
1.2.1 iCampus - Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG - Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung und Mitarbeitende	X	X	X	--	X	X	--	--	--	X	--	--	--	--	--	Gde.	0-17	Alle	--	Alle	Alle	Alle	--

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
GR 16.02.2022	02.03.2022

EINGEGANGEN

- 9. März 2022

Gemeindeschreiberei Rüeggisberg

RPK Rüeggisberg
Gottfried Sinzig
Längenbergstrasse 114
3088 Oberbütschel

Gemeinderat Rüeggisberg
3088 Rüeggisberg

Oberbütschel, 2. März 2022

Verordnung über die Berechtigung für die zentralen Personendatensammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 11 des Personendatensammlungsgesetzes (PDSG) nimmt die Datenschutzaufsichtsstelle zu den Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Rüeggisberg nach Art. 8 PDSG formell Stellung.

Die Datenschutzaufsichtsstelle hat die am 8. Februar 2022 erhaltene Verordnung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Rüeggisberg) und die zugehörigen Erläuterungen auf ihre Gesetz- und Verhältnismässigkeit sowie auf eine genügende Begründungsdichte hin geprüft. Es ergeben sich keine weiteren Anträge und Hinweise, so dass die Verordnung über die Berechtigung für die zentralen Personendatensammlungen inkl. Anhang 1 so erlassen werden kann.

Freundliche Grüsse

Gottfried Sinzig
Präsident RPK Rüeggisberg